

Amt der Wiener Landesregierung
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
www.wien.gv.at

Es wird um Erteilung einer Bewilligung gemäß § 9 Abs. 1 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) (siehe Information) für

Frau/Herr / Vor- und Nachname

geboren am

als (Beruf) ersucht.

Für die Bewilligung des obgenannten Antrages werden für die fachliche Begutachtung folgende zusätzliche Informationen benötigt: ausreichende Deutschkenntnisse des/r Bewerbers/in vorhanden: ja nein

ärztlicher/e Leiter/in der Einrichtung ist:

Frau/Herr / Vor- und Nachname

Kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht ist gewährleistet durch:

Frau/Herrn/ Vor- und Nachname (als Nachweis der Qualifikation bitte Nummer der Registrierung im Gesundheitsberuferegister anführen)

Mindestens ein/e Angehöriger/e des entsprechenden medizinisch-technischen Dienstes der/die über die notwendige Berufserfahrung sowie die fachliche und pädagogische Eignung besitzt, muss in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zu dieser Einrichtung stehen.

Zahl und Wochenstundenarbeitszeit

aller in der Krankenanstalt/der Ordination beschäftigten Angehörigen des jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienstes.

Zahl und Wochenstundenarbeitszeit

aller in der Krankenanstalt/der Ordination zu Fortbildungszwecken gemäß § 9 Abs. 1 MTG-Gesetz beschäftigten Personen.

Zahl der in der Krankenanstalt/Ordination in Ausbildung befindlichen Praktikanten/innen (Studierende der medizinisch-technischen Akademien, Schüler/innen der MTF-Schule, medizinische Masseur/innen in Ausbildung)

Ich habe das Merkblatt erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen.

Name und Unterschrift des/der ärztlichen Leiters/Leiterin der Krankenanstalt bzw. des/der niedergelassenen Arztes/Ärztin

Information zum

§ 9 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz)

- (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine abgeschlossene Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst besitzen, die nicht gemäß § 3 zur Berufsausübung berechtigt, dürfen zur Fortbildung eine unselbständige Tätigkeit in dem entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst mit Bewilligung des Landeshauptmannes bis zur Höchstdauer von zwei Jahren ausüben.
- (2) Die Bewilligung hat unter Bedachnahme auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Ausland vermittelt worden sind, sowie auf die Deutschkenntnisse zu erfolgen. Sie ist auf die Ausübung der Tätigkeit
 1. in einer bestimmten Krankenanstalt
 2. in einer bestimmten sonstigen, unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden, Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Kranken oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dient, oder
 3. bei einem(r) freiberuflich tätigen Arzt (Ärztin) zu beschränken.

Merkblatt Für den/die Dienstgeber/in

Da es sich bei einer Tätigkeit zu Fortbildungszwecken nicht um eine Anerkennung bzw. Gleichstellung mit in Österreich ausgebildeten Angehörigen von Sanitätsberufen handelt, ist eine Anleitung und Aufsicht durch Fachpersonal, das in Österreich zur uneingeschränkten Berufsausübung berechtigt ist, vorauszusetzen. Die Heranziehung zu Tätigkeiten im physiotherapeutischen Dienst muss, abhängig vom Stand der Fachkenntnisse, individuell erfolgen.

Im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber dem/der Patienten/innen, die erforderliche Dokumentation der Tätigkeit und die Kommunikation im Team und mit den Patienten/innen ist vorauszusetzen, dass die Überprüfung der Deutschkenntnisse durch den/ die künftigen/e sowohl mündlich als auch schriftlich stattgefunden hat, wobei auch auf die korrekte Wiedergabe von Zahlen geachtet wurde.

Im Falle einer Anstellung muss vom/von der Dienstgeber/in darauf geachtet werden, dass die berufsspezifischen Vorschriften und Verhaltensregeln bekannt sind und eingehalten werden. Für Personal mit nicht deutscher Muttersprache sollten schriftliche Anweisungen bzw. Informationen über Vorschriften, Verhaltensregeln und gesetzliche Bestimmungen in verständlicher Form erfolgen und nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.